

1. Deutscher Boxsport-Verband e.V.



LIGASTATUT für die Bundesliga des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V.

(Fassung vom 28.08.2019)

Deutsche Bank Privat- u. Geschäftskunden AG Kassel
IBAN: DE96 5207 0024 0234 5676 00 / BIC DEUTDEDB520 / Vereinsregister Kassel: VR 2064
Steuernummer: 26 250 00 632 beim Finanzamt Kassel i; USt.-IdNr.: DE113091560



Deutscher Boxsport-Verband e.V.

29. Auflage 2019//20

LIGA STATUT für die Bundesliga des DBV

Präambel

Aufgabe des DBV, der Landesverbände und der Vereine ist die Ausübung des Boxsports auf der Grundlage der Vorschriften für den olympischen Boxsport. Die Bundesliga im Rahmen der DBV - Mannschaftsmeisterschaft sind Wettbewerbe im Sinne von § 2, Ziffer 7 der Satzung, für die der Verband das nachstehende Statut als Anhang zu seiner Satzung erlässt (§ 31).

§ 1

Zuständigkeit der DBV - Organe

1. Für die Einführung und Auflösung des Ligawettbewerbs ist der Kongress des DBV ebenso zuständig wie für Beschlussfassungen über jene Vorschriften des Statuts, die die Satzung des DBV und die gültigen Wettkampfbestimmungen des DBV (WB) betreffen. Bei allen anderen für die Durchführung des Ligawettbewerbs relevanten Fragen liegt die Entscheidung beim Ligaausschuss des DBV.
2. Für die Umsetzung des Ligastatutes bezogen auf die aktuelle Saison, ist der Ligaausschuss berechtigt Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
3. Für die Verwaltung und Rechtsprechung gelten die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DBV. Der Ligaausschuss des DBV hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind.
4. Der Ligaausschuss setzt sich gemäß § 38 des Statutes des DBV zusammen aus dem Obmann Sporttechnik und Bundesliga (Vorsitzender des Ligaausschusses), dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Kampfrichterobmann (KO DBV) und dem Sportdirektor des DBV. Der Ligaausschuss beruft den Ligasekretär. Der Ligasekretär hat Sitz und Stimme im Ligaausschuss, er vertritt den Obmann für Sporttechnik in der Bundesliga bei dessen Abwesenheit in Fragen des Ligabetriebes. Der Ligaausschuss regelt den Ligabetrieb entsprechend der in der Satzung des DBV festgelegten Befugnisse.

§ 2

Rechte und Pflichten der Teilnehmer

1. Teilnahmeberechtigt an den Bundesligawettbewerben des DBV ist jeder Verein, der Mitglied in einem Landesverband des DBV ist, wenn er die erforderliche Qualifikation erbracht hat und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 2 Ligastatut). Teilnahmeberechtigt sind ebenso Kampfgemeinschaften. Diese können aus zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden, die auch benachbarten Landesverbänden angehören können. Bei der Bildung von Kampfgemeinschaften muss immer ein Verein als rechtstragend benannt werden, der Ansprechpartner in allen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen ist. Kampfgemeinschaften aus zwei Vereinen benachbarter Landesverbände bedürfen der schriftlichen Genehmigung beider Landesverbände.
3. Meldungen für die Ligawettbewerbe sind von den Vereinen oder Kampfgemeinschaften lt. Ausschreibung fristgerecht über die zuständigen Landesverbände an die DBV-Geschäftsstelle und an den den Obmann Sporttechnik und Bundesliga zu richten. Oder per E-Mail an bundesliga@boxverband.de. Dabei sind folgende Voraussetzungen vom Landesverband durch schriftliche Bestätigung zu untermauern:
 - 3a). Der Verein, bei Kampfgemeinschaften die Vereine, müssen in das Vereinsregister des für ihn/ sie zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein und einem Landesverband des DBV angehören.
 - 3b). Dem Verein muss eine Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen, die ausreichenden sportlichen und sanitären Ansprüchen genügt.

3c). Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins muss gesund sein. Nachweise hierfür sind die pünktlich geleisteten Zahlungen der Meldegebühr, Teilnahmegebühr und der Saisonvorauszahlung

3d). Die Aktiven der Ligavereine müssen von zwei Trainern betreut werden, einer der Trainer muss mindestens die gültige B-Lizenz des DBV besitzen. Es dürfen ausländische Trainer eingesetzt werden, sofern sie über eine gleichwertige Qualifikation wie die von den deutschen Trainern geforderte verfügen. Die Genehmigung erteilt der Obmann Sporttechnik und Bundesliga. In den Ringpausen dürfen nur die Sekundanten ihre Boxer im Ring betreuen, die mindestens die B-Lizenz vorweisen können.

3e). Der Verein muss über eine komplette Mannschaft entsprechend der zur Austragung kommenden Gewichtsklassen verfügen. Außerdem hat er den Nachweis über fünf Ersatzkämpfer zu erbringen, die in fünf verschiedenen Gewichtsklassen starten können.

4. Mit dem Antrag auf Zulassung erkennt der sich bewerbende Verein die Bestimmungen dieses Statuts und der Ausschreibung sowie der WB des DBV uneingeschränkt an. Falsche Angaben, bzw Meldungen unter nicht vorhandenen Voraussetzungen gemäß §2 (3a-e) können gemäß Rechtsordnung des DBV bestraft werden.

5. Einem Verein kann die Zulassung durch den Ligaausschuss verweigert oder entzogen werden, wenn:

- die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind;
- gegen die Satzung und Ordnungen des DBV schuldhaft in grober Weise verstoßen worden ist.
- wenn der Verein gegenüber dem DBV noch offene finanzielle Verbindlichkeiten hat.

6. Von jedem Verein oder jeder Kampfgemeinschaft darf die Zulassung nicht vor Ende des Wettbewerbs zurückgegeben werden. Wird sie vorher zurückgenommen, verfällt die Saison-Vorauszahlung. Darüber hinaus kann gemäß Rechtsordnung des DBV eine Strafe verhängt werden. Den durch den Ausfall von Veranstaltungen geschädigten Vereinen ist auf Antrag Schadenersatz zu leisten. Die Zulassung erlischt und die Saison-Vorauszahlung verfällt, wenn ein Ligaverein zu einer angesetzten Veranstaltung im Rahmen des laufenden Wettbewerbs nicht antritt.

7. Wird die Zulassung versagt oder entzogen, können der Verein oder die Kampfgemeinschaft innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde gemäß Rechtsordnung des DBV

8. Ein vorzeitiges Aussteigen aus dem Wettbewerb hat bei späterer Neumeldung zur Folge, dass ein Wiederbeginn im Regelfalle nur in der untersten Klasse erfolgen kann und evtl. verhängte Ordnungsstrafen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem DBV und den geschädigten Vereinen beglichen worden sind.

§ 3 Wettkampfordnung

1. Alle Kämpfe werden nach den gültigen Wettkampfbestimmungen des DBV durchgeführt. Spezielle Regelungen für die Liga regelt das Ligastatut und die von dem Ligaausschuss erlassenen Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen.

2. Durch die Ausschreibung legt der Ligaausschuss fest, welche Ligen zur Austragung kommen (zum Beispiel 1. und 2. Bundesliga, Oberliga). Ebenso legt die Ausschreibung die Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Staffeln fest. Sowie die Auf- und Abstiegsregelungen. Nach Eingang der endgültigen Meldungen, kann der Ligaausschuss davon abweichende Regelungen erlassen.

3. Die 1. Bundesliga als höchste Klasse ermittelt den „Deutschen Mannschaftsmeister“. Dieser erhält einen vom DBV gestifteten Pokal. Die Drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen (jeweils 25 Stück) und Urkunden. Die Staffelsieger der anderen Ligen erhalten ebenfalls Pokale und die 3 Erstplatzierten Medaillen und Urkunden.

3. Die neue Ligasaison wird vom DBV unter Einräumung einer angemessenen Meldefrist ausgeschrieben. Die Ansetzung der einzelnen Runden erfolgt durch den Obmann Sporttechnik und Bundesliga in Absprache mit dem Vizepräsident Leistungssport und dem Sportdirektor des DBV.

4. Bei den Kämpfen im Rahmen der Ligawettbewerbe werden dem Sieger eines jeden Kampfes zwei Kampfpunkte zugesprochen, der Verlierer erhält einen Kampfpunkt. Bei Fehlbesetzung einer Klasse gibt es für die Mannschaft ohne Kämpfer keinen Punkt. Der unentschiedene Ausgang eines Kampfes wird mit je einem Punkt pro Mannschaft bewertet.

Gibt ein Kämpfer oder dessen Sekundant ohne ersichtlichen Grund oder ohne jegliche Kampfhandlung den Kampf nach dem Gong zur ersten Runde auf, wird dem Verlierer kein Kampfpunkt zugesprochen. Die Entscheidung hierüber trifft der Supervisor.

Durch Summierung der Kampfpunkte wird der Mannschaftssieger ermittelt. Der Mannschaftssieger bekommt in der Tabelle zwei Wertungspunkte gutgeschrieben. Erkämpfen beide Mannschaften gleich viel Kampfpunkte, endet der Mannschaftsvergleich unentschieden und jede Mannschaft bekommt einen Wertungspunkt in der Tabelle gutgeschrieben.

5. Über den Tabellenstand entscheidet die höhere Anzahl der Wertungspunkte. Bei Punktegleichheit ist die Differenz der Kampfpunkte entscheidend, bei gleicher Differenz entscheidet die höhere Anzahl der Pluspunkte. Ist auch die Anzahl der Pluspunkte ausgeglichen, entscheidet das Ergebnis des Kampfes (bzw. der Kämpfe) gegeneinander nach den gleichen Kriterien wie oben genannt. Ist dieses Ergebnis ebenfalls gleich, erhält der Verein die bessere Platzierung, der beim Auswärtskampf die höhere Punktzahl erzielt hat. Gibt es auch hier einen Gleichstand, wird die Platzierung durch einfache Auslosung festgestellt. Die Auslosung erfolgt durch den Obmann Sporttechnik und Bundesliga. Die beteiligten Vereine können hieran teilnehmen.

6. Kommen Playoff Runden zur Austragung, werden diese in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Gewinner ist, wer in Summe beider Kämpfe mehr Wertungspunkte erzielt. Sind die Wertungspunkte gleich, entscheidet die Differenz der Kampfpunkte. Ist auch diese gleich, gewinnt die Mannschaft, die auswärts mehr Kampfpunkte erkämpft hat. Ergibt auch das keine Entscheidung, entscheiden die in den Staffeln erkämpften Punkte gemäß §4(5). Kann auch dadurch kein Sieger ermittelt werden, entscheidet das Los wie im 34(5) beschrieben.

7. Geht eine Mannschaft mit zwei Kämpfern weniger als vorgeschrieben an den Start, dann hat sie den Wettkampf in der Gesamtwertung bereits mit 0:2-Wertungspunkten verloren. Die anwesenden startfähigen Kämpfer sind dennoch verpflichtet, zu Einlagekämpfen anzutreten, sofern die Bestimmungen der WB eingehalten werden. Ein Einlagekampf hat auch dann stattzufinden, wenn ein Kämpfer die angesetzte Wiegezeit überschreitet, die vorgeschriebenen Gewichtsunterschiede jedoch eingehalten werden. Bei Nichtantreten erfolgt Bestrafung des Kämpfers und des Vereins.

8. Wer wegen des Fehlens von zwei Kämpfern den Kampf bereits vor dem ersten Gongschlag verloren hat, erhält unabhängig vom Ergebnis der einzelnen Kämpfe keine Siegpunkte sondern nur die Antrittspunkte für jene Kämpfer, die korrekt über die Waage gegangen und angetreten sind. Der Gegner erhält die tatsächlich erkämpften Siegpunkte und die für kampfloze Sportler.

§4 Startberechtigte Kämpfer

1. Alle in den Ligawettbewerben zum Einsatz kommenden Kämpfer müssen gemäß WB des DBV startberechtigt sein und vom Ligaobmann des DBV die Startberechtigung für den laufenden Wettbewerb erhalten haben.

2. Die am Ligawettbewerb teilnehmenden Athleten müssen am Kampftag mindesten 18 Jahre alt sein und dürfen bis zum 40. Lebensjahr boxen. Stichtag ist der 31.12. des Jahres, in dem der Kämpfer 40 Jahre alt wird.

3. In der 1. Bundesliga muss ein Kämpfer mindestens 16 Siege, in der 2. Bundesliga 10 Siege und in weiteren Ligen 6 Siege nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss

4. In allen Bundesligen dürfen nur Boxer eingesetzt werden, die über einen Startausweis des DBV verfügen. Für nicht in Deutschland geborene Boxer sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß WB des DBV zu beachten.

5. Zu jeder Veranstaltung müssen mindestens 3 Boxer eingesetzt werden, die über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen.

6. Über die Zulassung von Boxern, die für andere Länder startberechtigt sind (Einflieger) entscheidet der Ligaausschuss für jede Liga und für jede Saison im Rahmen von Durchführungsbestimmungen. Ebenso kann der Ligaausschuss den Einsatz von Boxern an bestimmte Kriterien binden.

7. Ein Vereinswechsel ist nur im Rahmen der WB zulässig. Darüber hinaus richtet sich die Startberechtigung für die Ligawettbewerbe nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Der Ligaausschuss hat kein Interesse daran, dass sogenannte Gastboxer dem Bundesliga-Verein beitreten sollen oder wollen.

8. Ein Kämpfer kann prinzipiell in einer Ligasaison nur die Startberechtigung für eine am Ligawettbewerb beteiligte Mannschaft erhalten. Will ein Athlet während eines laufenden Ligawettbewerbs die Liga-Mannschaft wechseln, so muss die aufnehmende Ligamannschaft einen entsprechenden Antrag an den Ligaausschuss des DBV stellen. Dieser entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit des Wechsels. Der abgebende Verein muss schriftlich sein Einverständnis erklären.

9. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Wettbewerbs (bei zuvor laufenden Einzelmeisterschaftswettbewerben des DBV kann sich die Frist bis auf eine Woche verkürzen) ist die vorgesehene Ligamannschaft mit den Ersatzkämpfern dem Obmann Sporttechnik und Bundesliga des DBV zu melden. Dazu ist das vorgesehene Meldeformular zu verwenden. Mit der Meldeliste sind von jedem gemeldeten Kämpfer Kopien des Startausweises einzureichen. In jedem Fall die vordere innere Umschlagseite, die Seite mit den Angaben zur Person und die Seite in der die Vereinsmitgliedschaft eingetragen ist. Wurde der dort angegebene Verein gewechselt, ist die Seite auf der der Wechsel dokumentiert ist ebenfalls zu kopieren.

Bei Gastboxern aus anderen Landesverbänden sind die schriftlichen Freigaben der abgebenden Landesverbände beizufügen. Startberechtigung erhält der Boxer, der auf der offiziellen Ligaliste des Bundesligavereins aufgeführt ist. Fehlende oder falsche Angaben zum Kämpfer führen zum Verlust der Startberechtigung.

Sind Einflieger zugelassen, benötigen diese die schriftliche Freigabe ihres Nationalverbandes und müssen eine unterschriebene Schiedsvereinbarung (Formular des DBV) vorlegen.

10. Jedes Team darf im Höchstfall 24 Boxer für die Saison melden. Ist die Höchstzahl von 24 Boxern erreicht, können zusätzliche Boxer nur auf schriftlichen Antrag an den Obmann Sporttechnik und Bundesliga nominiert werden. In dem Fall muss die gleiche Anzahl von der Liste gestrichen werden, so dass die Höchstzahl von 24 Kämpfern eingehalten wird.

11. Athleten anderer Nationalverbände, die in die Bundesrepublik übersiedeln und sich einem Verein des DBV anschließen, können eine Ligastarterlaubnis durch den vom DBV erst dann beantragen, wenn das Startgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der AIBA abgeschlossen ist und sie damit über einen gültigen DBV-Startausweis verfügen.

Hat ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so hat er dieses gegenüber dem Obmann für Sporttechnik und Bundesliga des DBV durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde nachzuweisen. Er fällt erst nach Eingang dieses Nachweises und Änderung der bis dahin für ihn gültigen Eintragung in der Starterliste seines Vereins nicht mehr unter die Ausländerklausel.

12. Nimmt ein Kämpfer, der die in diesem Statut, der Ausschreibung und der WB DBV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, an einer Ligaveranstaltung teil, gilt sein Kampf ungeachtet der weiteren Maßnahmen in jedem Fall für seinen Verein als verloren; der gegnerischen Mannschaft werden die Punkte gutgeschrieben. Ein Antrittspunkt wird in diesem Fall nicht vergeben.

13. Athleten des Bundeskaders benötigen für jeden Ligaeinsatz die Genehmigung des DBV. Für die Beantragung ist ausschließlich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

§ 5 Ausgleichszahlungen

1. Wird ein Kämpfer zu einem Ligaverein oder einem Verein einer Kampfgemeinschaft im Sinne dieses Statuts ausgeliehen, dann ist an den ausleihenden Landesverband ein Ausgleich zu zahlen.

| | |
|---|-----------------|
| Pro Sportler: in der 1. Bundesliga | 200.00 € |
| in anderen Ligen | 150,00 € |

Die Zahlung muss erfolgen, wenn der Kämpfer einen Kampf für den Liga-Verein bestritten hat oder als offizieller Kämpfer über die Waage gegangen ist.

§ 6 Veranstaltungen

1. Die vom Obmann Sporttechnik und Bundesliga angesetzten Veranstaltungen sind an Wochenenden samstags oder sonntags durchzuführen. Bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin können die Vereine untereinander Freitagsveranstaltungen vereinbaren. Veranstaltungen, die sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag - auf den ein Arbeitstag folgt - stattfinden, müssen spätestens um 15.00 Uhr beginnen. Bei einem Ligakampf, der am Sonntagnachmittag um 15.00 Uhr beginnt, darf der Anreiseweg der Gastmannschaft 150 km nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gastmannschaft

2. Der genaue Veranstaltungstermin und -beginn sowie die Veranstaltungsstätte (Anschrift, Telefon) sind dem Gegner und über die E-Mailadresse bundesliga@boxverband.de spätestens 30 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen (es ist zwingend das dafür vorgesehene Formular zu verwenden). Eine verspätete Veranstaltungsmeldung zieht eine Geldstrafe von 100 € nach sich.

3. Vor Beginn des offiziellen Wiegens (zwei Stunden vor der Veranstaltung) muss dem Supervisor die Mannschaftsaufstellung ausgehändigt werden. Eine nachträgliche Änderung der Aufstellung ist nicht möglich. Wenn die Startunterlagen dem Supervisor übergeben wurden, ist eine nachträgliche Korrektur in den Startunterlagen untersagt. Im Startbuch muss eine vom Startbuchinhaber unterschriebene Schiedsvereinbarung vorhanden sein, in dem u.a. die Anti-Doping-Bestimmungen anerkannt werden.

4. Alle Ligakämpfe werden in der Reihenfolge von der leichtesten bis zur schwersten Gewichtsklasse durchgeführt. Eine diesbezügliche Änderung kann nur erfolgen, wenn durch den DBV eine entsprechende Anordnung ergeht oder die Mannschaftsleiter beider Vereine in Abstimmung mit dem Supervisor des DBV einer Änderung zustimmen.

5. Alle Sportler müssen auf der gleichen Waage gewogen werden. Jeder Kämpfer hat das Recht, sich vorzuwiegen. Die Vorwaage ist dem Supervisor anzukündigen. Der Gastmannschaft ist eine den Bestimmungen entsprechende Waage eine Stunde vor Wiegebeginn zugänglich zu machen.

6. Ist der Supervisor oder/und das angesetzte Kampfgericht vor Beginn der offiziellen Wiegezeit nicht zur Stelle, so ist eine Wiegekommission zu bilden, die aus je einem Vertreter der beiden beteiligten Vereine besteht. Sie hat unverzüglich das Wiegen vorzunehmen und ein Wiegeprotokoll anzufertigen. Ist der Supervisor und das Kampfgericht eine Stunde nach Abschluss des Wiegens noch immer nicht anwesend, kann die Veranstaltung ausfallen, wenn nicht ein anderes Kampfgericht verfügbar ist. In einem solchen Fall ist der KO DBV sofort zu informieren.

7. Die Wertungskämpfe (Ligakämpfe) müssen spätestens 30 Minuten nach der in der Anmeldung der Veranstaltung als Kampfbeginn festgesetzten Uhrzeit begonnen werden. Ein späterer Beginn ist in Abstimmung mit der Gastmannschaft und dem Supervisor möglich. Die Pause darf nicht länger als 45 Minuten in Anspruch nehmen. Die konkrete Länge der Pause ist dem Supervisor und der gegnerischen Mannschaft vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

8. Die Bewertung der Kämpfe wird mit dem „10-Point-must-System“ durchgeführt. Es werden Punktzettel des DBV verwendet, die für 3 Runden vorgesehen sind, allerdings werden die Punktzettel nach jeder Runde eingesammelt und dem Supervisor übergeben. Das Kampfurteil unentschieden ist zulässig. Für alle Bundesligaveranstaltungen ist der Einsatz des Boxcomputers zulässig.

9. Der Gastgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Mannschaft in getrennten Räumen im Beisein des Supervisors oder von ihm beauftragten Kampfrichtern ungestört ärztlich untersucht werden kann, und zwar rechtzeitig vor dem offiziellen Wiegen.

Kann eine ärztliche Untersuchung erst nach dem Wiegen erfolgen, dann darf – falls die Kampfunfähigkeit eines Kämpfers festgestellt wird – für diesen Kämpfer in derselben Gewichtsklasse nachgemeldet werden. Sofern die reisende Mannschaft einen betreuenden Arzt mit sich führt, ist dieser als verantwortlich für seine Mannschaft anzusehen.

10. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Kampfprotokoll dem Supervisor zu übergeben. Dieser übersendet es sofort mit den Punkttabellen dem DBV – Kampfrichterobmann. Eine Kopie des Protokolls haben die beteiligten Vereine außerdem ihrem jeweiligen LV-Sportwart zuzuleiten. Besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen sind durch den Supervisor unter gleichzeitiger Stellungnahme dem Obmann Sporttechnik und Bundesliga anzuzeigen. KO-Meldungen sind gemeinsam mit dem Startausweis des betroffenen Kämpfers an den zuständigen Landesportwart zu schicken;

Der Veranstalter bzw. Ausrichter muss sofort nach der Veranstaltung das Kampf-/Ergebnisprotokoll an die E-Mailadresse Bundesliga@boxverband.de übermitteln oder insbesondere dem Obmann für Sporttechnik und Bundesliga in anderer geeigneter Art zukommen lassen.

11. Zu jeder Veranstaltung müssen wenigstens zwei Nachwuchskämpfe einer davon weiblich durchgeführt werden. Er ist gesondert im Protokoll aufzuführen. Für jeden ausgefallenen Nachwuchskampf wird der Ausrichter mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € belegt.

9. Der Veranstalter hat der reisenden Mannschaft fünf in der Nähe des Rings befindliche Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Ein Sitzplatz neben dem Supervisor steht weder dem Gastgeber noch dem Gast zu. Es gelten die Regeln der WB zum „Field of play“

10. Der letzte Kampftag einer Staffel ist am selben Samstag zur selben Zeit abzuwickeln. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss des DBV.

11. Zu den Wettbewerben dieses Statuts haben DBV-Ehrennadelträger (Gold) bzw. Verdienstnadelträger des DBV, Ehrenkampfrichter des DBV und Kampfrichter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, freien Eintritt.

§ 7

Finanzielle Verpflichtungen

1. Mit der Meldung hat der Ligaverein die Meldegebühr und die Teilnahmegebühr auf das Konto des DBV zu überweisen. Vier Wochen vor Beginn der Saison ist die Ligavorauszahlung fällig.

Die Meldegebühr beträgt 50 Euro. Die Höhe der Teilnahmegebühr und der Saisonvorauszahlung wird in der Ausschreibung zur jeweiligen Liga festgelegt.

Für jeden gemeldeten Sportler ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten.

2. Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein zur Abgeltung der Reiseansprüche einen Pauschalbetrag von 750,00 € auf Wunsch des Gastes bis zur Pause, spätestens aber bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. Veranstalter, die aus bestimmten Gründen an einem gesetzlichen Feiertag oder einem Sonntag veranstalten, haben eine um 50 % erhöhte Pauschale zu zahlen. Für Freitagsveranstaltungen ist die doppelte Pauschale zu entrichten. Anspruch auf einen vollen Pauschalbetrag haben nur Vereine und Kampfgemeinschaften, die mit einer vollständigen Mannschaft antreten. Für den ersten tatsächlich ausfallenden Kämpfer erfolgt eine 25-prozentige Kürzung der Pauschale. Dies gilt auch für den Veranstalter, der in einem solchen Fall 25 % der Pauschale als Konventionalstrafe an den DBV zu zahlen hat. Tritt ein Verein mit zwei Kämpfern weniger an, verliert er 75 % des Pauschalbetrages. Werden mehr als 2 Gewichtsklassen nicht besetzt, entfällt die Pauschale. Nachgewiesene Schadensersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Kampfrichter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld. Am Anreisetag erhalten sie ein volles Tagesgeld in Höhe von 25,00 €. Nimmt ein Kampfrichter eine Übernachtung außerhalb des Wettkampfortes ohne nachweisbaren Beleg in Anspruch, erhält er nach dem Bundesreisekostengesetz 20,00 €. Außerdem ist jedem Kampfrichter ein Honorar in Höhe von

25.00 € zu zahlen. Der Supervisor erhält ein Honorar in Höhe von 50,00 € Die Kampfrichter haben Anspruch auf einen zweiten vollen Spesensatz, wenn die einfache Entfernung zu ihrem Wohnsitz mehr als 150 km beträgt. Sie erhalten zudem ein Kleidergeld von 10 Euro je Veranstaltung. Bei Freitagsveranstaltungen ist den Kampfrichtern zusätzlich ein weiteres Tagegeld zu zahlen.

4. Die Kampfrichter haben nur Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Es können berechnet werden:

- a). Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Tarifs der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn.
- b). Bei Benutzung von anderen als den unter a) genannten Beförderungsmitteln können für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,30 € abgerechnet werden. Es sind wenn möglich Fahrgemeinschaften zu bilden. Werden keine Fahrgemeinschaften gebildet sind die Begründungen dem Supervisor vorzulegen, dieser entscheidet über die Einreichung von Fahrgeldern gegenüber dem Veranstalter.

§ 8 Kampfgerichte

1. In der 1. Bundesliga wird ein neutrales Kampfgericht mit 6 Kampfrichtern durch den Kampfrichterobmann des DBV angesetzt. In den anderen Ligen kommen 4 Kampfrichter zum Einsatz. Der Supervisor ist nicht als Ring- oder Punktrichter tätig. Er beobachtet neben allen anderen Aufgaben, das nominierte Kampfgericht und informiert den KO des DBV über das Ergebnis seiner Beobachtung.

Der Supervisor hat das Recht, unsportliches Verhalten von Sekundanten und anderen Beteiligten zu sanktionieren. Seinen Anweisungen haben alle Beteiligten Folge zu leisten.

2. Eine öffentliche Zwischenwertung findet nicht statt. Zeichengebungen zum Ergebnisstand sind wegen der Einflussnahme auf die amtierenden Kampfrichter strikt zu unterlassen.

3. Die Urteilsverkündung erfolgt nach Ansage durch den Supervisor. Abweichende Regelungen kann nur der Supervisor des DBV anweisen.

§ 9 Verfahrensordnung

1. Bei allen Ligaveranstaltungen kann der Supervisor im Rahmen der ihm obliegenden Veranstaltungsaufsicht erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verletzungen und der Verkehrssicherungspflicht, anordnen. Hierzu gehört auch der Ausspruch vorläufiger Sperren gegen Kämpfer und Mitarbeiter. Er ist auch berechtigt, Startausweise einzuziehen. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Obmann Sporttechnik und Bundesliga und dem KO des DBV mitzuteilen.

2. Ist der Obmann Sporttechnik und Bundesliga oder KO DBV bei der Veranstaltung anwesend, können sie für den Supervisor handeln.

3. Der Obmann Sporttechnik und Bundesliga oder KO DBV ist verpflichtet, offensichtliche Fehler im Ablauf der Veranstaltung sowie in den Veranstaltungsprotokollen verbindlich richtig zu stellen. Will er selbst nicht entscheiden, legt er den Sachverhalt dem Ligaausschuss des DBV zur Entscheidung vor.

4. In allen Ligafragen sind die Entscheidungsträger verpflichtet, Entscheidungen spätestens bis fünf Werktagen nach Bekanntwerden zu fällen und zuzustellen. Die Frist kann sich verlängern, wenn Beweisunterlagen oder Zeugenaussagen eingeholt werden müssen. Über die Verzögerung sind die Beteiligten zu informieren.

5. Gegen alle im Rahmen dieser Vorschrift ergehenden Entscheidungen kann der durch die Entscheidung Betroffene Einspruch unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des

DBV erheben. Desgleichen kann jeder, der von einer nicht fristgemäß eingehenden Entscheidung benachteiligt wird, Klage beim Sportgericht DBV erheben.

§ 10 **Sportliche Verpflichtungen**

Die Ligavereine und Kampfgemeinschaften sind verpflichtet, auf Anforderung des DBV oder Landesverbandes Kämpfer zu allen DBV- und LV-Veranstaltungen abzustellen (§ 9.3 WB), sofern keine Ligatermine festgesetzt sind.

§ 11 **Aufgaben nach dem Statut**

1. Die Aufgaben aus diesem Statut – soweit diese nicht anderen Organen des DBV vorbehalten sind – werden vom Ligaausschuss und vom Obmann Sporttechnik und Bundesliga wahrgenommen.

2. Die Ligavereine der abgelaufenen Saison und die für die neue Saison gemeldeten Teilnehmer, die vom DBV-Startrecht erhalten haben, sind berechtigt, Anträge und Eingaben an den Ligaausschuss zu richten, die von diesem zeitnah zu bearbeiten und zu entscheiden sind. Das gleiche Recht steht auch den Vorstandsmitgliedern des DBV sowie den Präsidenten der Landesverbände zu.

§ 12 **Vorübergehende Regelungen**

Der Ligaausschuss wird ermächtigt, vor Beginn der Saison im Rahmen des Statuts Richtlinien und Durchführungsbestimmungen als vorübergehende Regelungen zu erlassen. Diese müssen dem DBV-Kongress, der der betreffenden Ligasaison folgt, zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 13 **Fernsehübertragungen / Internetübertragungen (Livestream)**

Das Recht, über Fernsehübertragungen eines Ligakampfes mit Fernsehanstalten zu verhandeln und Verträge abzuschließen, steht **ausschließlich** dem DBV zu.

Werden Internetübertragungen (Livestream) geplant, sind die aktuellen vertraglichen Bindungen des DBV zu beachten. **Darüber hinaus gehend ist** eine rechtzeitige Beantragung beim DBV vorzunehmen, Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung werden die fälligen Vertragsstrafen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 14 **Verstöße gegen das Ligastatut**

Verstöße gegen die Bestimmungen des Ligastatutes durch Personen oder Vereine können in erster Instanz durch den Ligaausschuss im Rahmen seiner Befunisse gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des DBV geahndet werden.

Bei schwerwiegende Verstöße kann ein Verfahren beim Sportgericht / Verbandsgericht eingeleitet werde. Gegen die Entscheidungen der Ligakommission kann gemäß Rechtsordnung des DBV Widerspruch eingelegt werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die hier vorliegende 29. Auflage des Ligastatuts hat Gültigkeit durch die Beschlüsse des DBV-Kongresses 2018 und der DBV-Ligasitzung am 31.08.2019 in Chemnitz und wird zusätzlich bedarf der Bestätigung durch den Kongress des DBV 2019